



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP II. 8. Kettenbewährungen

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Sachsen, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich darüber ausgetauscht, dass Straftaten nicht selten erneut zu Bewährungsstrafen führen, obwohl der Täter zur Tatzeit bereits einfach oder sogar mehrfach unter Bewährung stand („Kettenbewährungen“).
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich für Regelungen aus, nach denen wegen innerhalb der Bewährungszeit begangener Straftaten verhängte Freiheitsstrafen in der Regel nicht zur Bewährung ausgesetzt werden dürfen.
3. Ausnahmen sollen nur zugelassen werden, wenn aufgrund von besonderen Umständen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Schluss gerechtfertigt ist, dass der Täter die Erwartung künftig straffreier Führung nicht erneut enttäuschen wird.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der diesen im Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor Wiederholungstätern gebotenen Anforderungen an die Strafaussetzung zur Bewährung gerecht wird.